

Satzung der Gemeinde Holzdorf über die Benutzung des Gemeinderaumes an der Sporthalle Seeholz

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holzdorf vom 12.03.2019 folgende Satzung erlassen

§1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Holzdorf stellt den Gemeinderaum allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung.
2. Der Gemeinderaum kann auf Antrag von den Einwohnern der Gemeinde Holzdorf für den persönlichen Bedarf genutzt werden. Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist an den Bürgermeister zu stellen.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, erteilt der Bürgermeister. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

§ 3 Umfang der Benutzung

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Benutzung zu beseitigen.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Gemeinderaumes sind pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Vor der Benutzung des Raumes ist der Benutzer verpflichtet, sich des unversehrten Zustands der Räume und Einrichtung zu vergewissern, Mängel sind vor der Benutzung zu melden.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

3. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers (Leiter der Veranstaltung) stattfinden. Bei minderjährigen Benutzern muss ein Erziehungsberechtigter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
4. Schäden die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, dass der Gemeinderaum in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wird. Hierzu gehören insbesondere:
 - Lüften der Räume
 - Reinigen von Geschirr, Besteck, Küchen- und sonstigen Geräten
 - Entleeren der Abfallbehälter und Entsorgung der Abfälle
 - Reinigen des Flurs, der Sanitäranlagen und sämtlicher Fußböden
 - Aufstellen bzw. Wegstellen von Gestühl und Tischen in den vorherigen Zustand
 - Schließen aller Fenster
 - den Außenbereich sauber zu hinterlassen
 - Geschirrhandtücher sind mitzubringen/ wieder mitzunehmen
 - Löschen aller Lichter
 - Abschließen der Räume und der Außentür
5. Rauchen ist innerhalb des Gemeinderaumes verboten. Offenes Feuer ist innerhalb des Gemeinderaumes und auf den Außenanlagen verboten.

§ 5 Schlüsselvergabe

1. Die Gemeinde gibt für den Gemeinderaum Schlüssel für ständige Benutzer gemäß § 1 Abs. 1 aus. Der Bürgermeister führt darüber entsprechende Nachweise.
2. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung durch den Bürgermeister einen Schlüssel, der nach der Benutzung bei Abnahme des Gemeinderaumes unverzüglich zurückzugeben ist.
3. Schlüsselinhaber können den Schlüssel an Ihren Vertreter oder eine andere Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden. Der Bürgermeister ist über die Weitergabe zu informieren.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht im Gemeinderaum übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Verband, den Verein, die Organisation oder einzelne Personen durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 7 **Haftungsausschluss**

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Gemeinderaumes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der Benutzer hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 8 **Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 9 **Ausschank / Veranstaltungskosten**

1. Den Benutzern des Gemeinderaumes ist der Ausschank und das Verabreichen von Imbisswaren im Gemeinderaum gestattet, wenn die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die gegebenenfalls erforderlichen Gestattungen hat der Benutzer in eigener Zuständigkeit einzuholen.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit der Gesellschaft zur Wahrung von Urheberrechten (GEMA etc.) hat der Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 10 **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung des Gemeinderaumes gemäß § 1 Abs. 2 werden Benutzungsgebühren in Höhe von 60,00 Euro je angefangene 24 Stunden erhoben. Die Zeit wird von der Schlüsselausgabe durch den Bürgermeister bis zur Schlüsselerückgabe an den Bürgermeister berechnet. Bei unbefugter Nutzung gilt der tatsächliche Nutzungszeitraum.
2. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich ist.

3. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
4. Wird der Gemeinderaum einem Benutzer mehrtägig überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus dem Gebührensatz nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr obliegt dem Bürgermeister.

§ 11

Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Gebührenschuldner ist
 - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
 - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 12

Datenverarbeitung

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.03.2019

Gemeinde Holzdorf

Anke Leu

Bürgermeisterin